

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 6. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und des 5. Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am folgende 6. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 12.05.1995 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge) beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag von 8,99 €/m² durch den Betrag 9,01 €/m² ersetzt.

Artikel 2

In § 5 Abs. 4 ist der Standort ‚Hangweg 101-111‘ zu streichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.“

einstimmig